STADT OPFIKON

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON



Personaldienstbarkeit zu Gunsten der Axpo Power AG
Grundstück Kataster Nr. 8157 6.4.5

---

## 1. Ausgangslage

Die befristete Personaldienstbarkeit vom 10. Mai 2016 zur provisorischen Kabelleitung ist am 10. Mai 2018 ausgelaufen. Mit der Erneuerung der Dienstbarkeit soll die definitive Kabelleitung gesichert werden. Im Dienstbarkeitsvertrag (Kabelleitung L168 Regensdorf-Opfikon / BS06849700253265_DK) sind die Rechte und Pflichten zur Erstellung und zum Betrieb des unterirdischen Kabelrohrblockes mit Kabelleitungen und Pflanzbeschränkung geregelt und im dazugehörenden Plan die entsprechenden Flächen markiert. Die Datenübertragung für Dritte ist ebenfalls in der Dienstbarkeit eingeschlossen.

## 2. Personaldienstbarkeit

Der Vertrag beinhaltet unter anderem die Haftung für Anlage und Betrieb des Kabelrohrblockes, die Entschädigung zu Gunsten der Stadt Opfikon, die Überbindungspflicht und die Vertragsdauer sowie besondere Bestimmungen.

Im Wesentlichen unterscheidet sich dieser Vertrag vom ausgelaufenen Vertrag in der Dauer, die von zwei auf 50 Jahre heraufgesetzt wird, und der Entschädigung in der Höhe von CHF 1'968.62, die zu Gunsten der laufenden Rechnung, Konto-Nr. 6150.4341.000, entrichtet wird.

<u>Zusammenfassung Vertragsdetails</u>

Die Axpo Power AG darf einen unterirdischen Kabelrohrblock zur Verlegung von Kabelleitungen samt den erforderlichen Zusatzeinrichtungen erstellen und betreiben.

Für ausgewählte Arbeiten darf das Grundstück sowie die dazu führenden Wege, gegen Voranmeldung beim Leiter Unterhalt, betreten, befahren und mit den erforderlichen Bauinstallationen belegt werden.

Die Stadt Opfikon darf auf dem im Plan gelb markierten Teil des Grundstückes keine Handlungen vornehmen (inkl. Pflanzen von Sträuchern und Bäumen), die den Bestand oder den Betrieb des Kabelrohrblocks oder der darin verlegten Kabelleitungen und Zusatzeinrichtungen gefährden oder behindern.

Installationen wie Aufschüttungen oder Abtragungen des Terrains, Sprengungen oder Grabungen über oder in unmittelbarer Nähe des Kabeltrasses bedürfen einer Einwilligung der Dienstbarkeitsberechtigten, welche wenigstens 5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten zu beantragen ist.

STADT OPFIKON

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON



Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Recht auf Erstellung, Betrieb und Fortbestand eines unterirdischen Kabelrohrblockes inkl. Bau- und Pflanzungsbeschränkung zu Gunsten der Axpo Power AG, Baden, wird gemäss Dienstbarkeitsvertrag (Kabelleitung L168 Regensdorf-Opfikon / BS06849700253265_DK), inkl. obligatorische- und weitere Bestimmungen genehmigt.

2. Der Bauvorstand wird bevollmächtigt, den Dienstbarkeitsvertrag zu unterzeichnen und die Stadt Opfikon bei der Beurkundung zu vertreten.

3. Alle entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Beurkundung trägt die Axpo Power AG.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Beschlusses beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

   - Axpo Power AG, Parkstrasse 23, 5400 Baden
   - Notariat und Grundbuchamt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
   - Finanzen und Liegenschaften
   - Bau und Infrastruktur, Tiefbau

NAMENS DES STADTRATES

| Präsident: | Stadtschreiber: |
|---|---|
| Paul Remund | Willi Bleiker |

VERSANDT:
23.08.2018